



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss**

Geschäftszeichen:

7 U 15/09

324 O 424/08

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**,
am 28.6.2010 durch den Senat

.....

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Dies führt zur Auferlegung der Kosten auf die Klägerin, da diese ohne das erledigende Ereignis aller Voraussicht nach im Rechtsstreit unterlegen wäre. Wie der Senat in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen erläutert hat, sind die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen als Meinungsäußerungen einzuordnen. Dieses gilt auch für den bekämpften Teil der Aussage „...das, was ihr ihre internen Berater (u.a. Tilly) am liebsten empfehlen: `täuschen, tricksen, tarnen`“. Diese Aussage enthält zwar die tatsächliche Mitteilung, dass sich die Klägerin bezüglich der Außendarstellung politischer Entscheidungen beraten lässt. Diese Mitteilung entspricht indes der Wahrheit. Die Beschreibung der Ratschläge bezüglich der öffentlichen Darstellung als „täuschen, tricksen, tarnen“ ist hingegen als bewertende Kritik, also als Meinungsäußerung, zu qualifizieren. Die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik wird nicht überschritten. An die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik sind strenge Maßstäbe anzulegen, weil andernfalls eine umstrittene Äußerung ohne Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (BGH, AfP 2008, 193 m.w.N.). Dieses gilt in verstärktem Maße für Aussagen im politischen Meinungskampf; insbesondere politische Entscheidungsträger müssen im Interesse der freien Rede eine scharfe und auch aggressive Sprache hinnehmen, wenn Amtstätigkeit beurteilt wird. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe stellen die Äußerungen der Beklagten keine Schmähkritik dar, zumal in der Erstmitteilung auch berichtet wird, woran die Kritik anknüpft. In der Erstmitteilung wird ausgeführt, dass angesichts der gegen

erhobenen Vorwürfe eigentlich die „Jubel-
Pressekonferenz“ vom 8. November 2009 nicht habe durchgeführt wer-

den dürfen. Dennoch sei die Pressekonferenz ohne Erwähnung der Verdachtsmomente durchgeführt worden und die Klägerin habe zugerufen „....., wir haben auf Sie gesetzt, weil sie unabhängig sind.“ und habe ihm „Nerven“ gewünscht „alles auszuhalten“. Dieses Verhalten nimmt die Beklagte zum Anlass für ihre Kritik. Ob diese Kritik berechtigt oder unberechtigt bzw. richtig oder falsch ist, ist für die Frage, ob die Grenze zur Schmähkritik erreicht wird, ohne Belang. Insofern kann – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht darauf abgestellt werden, ob man die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für hinreichend erachtet. Erst das Fehlen jeglicher Anknüpfungspunkte ist ein allerdings maßgebliches Kriterium für die Frage, ob Schmähkritik vorliegt (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Auflage, Rn. 20.9.).

.....